

KLEIDERORDNUNG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach Paragraph 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Gesundheitsdienst" ist der Arbeitgeber verpflichtet, allen Beschäftigten Berufskleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Diese Berufskleidung hat nicht nur die Aufgabe, die Kleidung vor einer Verschmutzung zu schützen, sie soll auch die Verbreitung von Mikroorganismen verhindern. Das gelingt aber nur dann, wenn alle Mitarbeiter die vom Klinikum gestellte Kleidung im Sinne der folgenden Kleiderordnung verwenden.

DEFINITIONEN

Berufskleidung

Kleidung, die mit persönlichem Namen, Berufsbezeichnung und Klinik/Einsatzort versehen und jedem einzelnen Mitarbeiter bei Eintritt in das Klinikum ausgehändigt wird.

Die Art der Berufskleidung sowie die Anzahl sind festgelegt.

Die Berufskleidung wird in den Bereichen zu Dienstbeginn angelegt und während der Arbeitszeit getragen. Sie muss nach Dienstende wieder abgelegt werden.

Bereichskleidung

Kleidung, die in den einzelnen Funktionsbereichen getragen wird und i.d.R. nicht namentlich gekennzeichnet ist (OP/Intensiv-Bereiche).

Schutzkleidung

Kleidung, die als zusätzlicher Schutz vor Kontamination der Berufskleidung bzw. Bereichskleidung dient. (Die Schutzkleidung wird insbesondere bei solchen Tätigkeiten verwendet, die einen unmittelbaren Kontakt zu den Patienten bedingen - z. B. Schutzschürze, Überkittel).

ALLGEMEINE VORGABEN

Die Art der **Berufskleidung** ist funktionspezifisch, z.B. ärztliches Personal i.d.R. weiße Berufskleidung, technischer Dienst i.d.R. dunkelblaue Berufskleidung usw.

Die **Bereichskleidung** ist stets nur innerhalb des entsprechenden Funktionsbereiches zu tragen und farblich eindeutig für einen bestimmten Bereich festzulegen, z.B. OP grün, Intensivstation blau usw.

Klinikspezifische Ergänzungen zur Kleiderordnung (durch Abteilungsleiter, dem Hygienebeauftragten und der Pflegedienstleitung) können nur nach Rücksprache mit dem Hygiene-Institut erfolgen.

OP-ABTEILUNG (grüne Bereichskleidung)

Bei **Betret**en der Schleuse wird die Berufskleidung bzw. Privatkleidung sowie Schmuck abgelegt und die **Bereichskleidung** (grüner Kasack mit Hose) thermisch desinfizierbare Schuhe, Haube und Mundschutz) angelegt.

Kopf- und Barthaare müssen vollständig bedeckt sein!

Bei **Verlassen** des Op-Bereiches muss eine vollständige Ausschleusung erfolgen, d.h. **Ablegen der getragenen Bereichskleidung** sowie der Schuhe, Haube und Mundschutz; hygienische Händedesinfektion (zum eigenen Schutz).

Op-Mäntel müssen direkt im Op-Saal in die vorgesehenen Wäschesäcke entsorgt werden. Das Verlassen des Op-Saales im Op-Mantel ist verboten.

Das Verlassen der Op-Abteilung mit grüner Op-Kleidung, Haube und Mundschutz, grünen Op-Mänteln, Handschuhen und Op-Schuhen ist verboten!

Ausnahmen:

Ist es aufgrund baulicher Gegebenheiten notwendig, beim Patiententransport zum Aufwachraum den Op-Bereich zu verlassen, ist hierfür ein orangefarbener Schutzmantel über die Bereichskleidung zu tragen.

INTENSIVSTATION (blaue Bereichskleidung)

Mitarbeiter, deren ständiger Einsatz auf der Intensivstation erfolgt, legen täglich bei Dienstbeginn in der Personalschleuse die **Bereichskleidung** (blauer Kasack mit Hose) an. Bei Dienstende wird diese in den Wäschesack entsorgt. Sollte während des Dienstes eine starke Verschmutzung der Bereichskleidung erfolgen, so ist diese sofort zu wechseln.

Ist bei Tätigkeiten mit einer Verunreinigung der Bereichskleidung zu rechnen, soll eine Schutzschürze (blaugestreift) angelegt werden. Es ist nicht gestattet, mit Schutzkleidung jeglicher Art die **Aufenthaltsräume** zu betreten.

Innerhalb eines Bereiches dürfen die Aufenthaltsräume mit Bereichskleidung betreten werden.

Muss ein **Mitarbeiter** (kein Außendienst, Springer usw.) die Intensivstation kurzfristig verlassen, so ist ein türkisfarbener Schutzkittel/weißer Arztkittel anzuziehen. Dieser übernimmt hier die Funktion der Schutzkleidung und muss geschlossen getragen werden.

Handwerker müssen nur dann türkisfarbene Schutzkittel überziehen, wenn sie ein Patientenzimmer betreten.

Krankengymnastikpersonal muss bei Betreten der Intensivstation in der Schleuse blaue Bereichskleidung anlegen und nach verrichteter Tätigkeit diese in den Wäschesack abwerfen.

Röntgenpersonal muss blaue Schutzkittel mit Bündchen tragen. Infektiöse Patienten sind an das Ende der Röntgenreihe zu stellen. Nach verrichteter Tätigkeit ist der Überkittel in den Wäschesack abzuwerfen.

Wird die Intensivstation von Personal betreten, das **nicht direkt im Patientenbereich tätig** ist, besteht keine Umkleepflicht.

Konsiliardienste, die am Patienten tätig werden, tragen über ihrer Berufskleidung einen blauen Schutzkittel mit Bündchen, welcher nach der Tätigkeit in den Wäschesack abgeworfen wird.

Personen, die keine diagnostischen bzw. pflegerischen Tätigkeiten direkt am Patienten verrichten und nur kurzfristig das Patientenzimmer betreten, z.B. **Visite**, müssen ihre Berufskleidung, jedoch **keine Bereichskleidung** tragen.

Besucher sollen Schutzkittel tragen bei

- Transplantierten oder schwer immunsupprimierten Patienten, u.a. wegen Schimmelpilzeintrag
→ türkisgrüner Schutzkittel
- Patienten mit Besiedlung / Infektion mit multiresistenten Keimen (MRSA, VRE)
→ brombeerfarbener Schutzkittel

Es ist daher zu regeln, dass in diesen Fällen die Besucher mit Hinweisschildern darauf aufmerksam gemacht werden. (geändert durch Hygiene-Institut am 26.7.2002)

ALLGEMEINSTATION

Die **Berufskleidung** übernimmt hier gleichzeitig die Funktion der **Schutzkleidung**. Die Berufskleidung soll optisch sauber sein und täglich gewechselt werden. Die Berufskleidung wird in den Bereichen zu Dienstbeginn in den Umkleideräumen angelegt und nach Dienstende wieder abgelegt. Das Verlassen der Klinik mit der Berufskleidung ist nicht erlaubt.

Ärztliches Personal trägt einen weißen Arztkittel und falls erforderlich, eine weiße Hose. Der Kittel ist geschlossen zu tragen, um die darunter getragene Privatkleidung vor krankenhausspezifischen Mikroorganismen zu schützen.

Für **Konsiliardienste** ist in der anfordernden Klinik ein **weißer Arztkittel** bzw. die Bereichskleidung vorzuhalten.

Das Pflegepersonal trägt weißblau-gestreifte Kasacks mit weißer Hose bzw. weißblau-gestreifte Kleider.

Besteht die Gefahr, die Berufskleidung zu kontaminieren (z.B. zum Verbandwechsel), ist Schutzkleidung über der Berufskleidung zu tragen.

Versorgungsassistentin/Reinigungspersonal tragen grundsätzlich mint-weißgestreifte Berufskleider.

Weitere Berufsgruppen, die dem pflegerischen Bereich direkt zugeordnet sind, tragen die gleiche Berufskleidung wie das Pflegepersonal.

Es stehen vier Arten der Schutzkleidung zur Verfügung:

1. **Blaugestreifte Stoffschürze:** Diese sind nur für das Pflegepersonal zum Schutze der Berufskleidung.
2. **Mikrofaserschürze:** Diese werden ausschließlich in Nassbereichen zum Schutze der Berufskleidung getragen.
3. **Brombeerfarbener Schutzmantel mit Bündchen:** Dieser wird an der Rückseite geschlossen beim Umgang mit abwehrgeschwächten oder septischen Patienten getragen.
4. **Orangefarbener Schutzmantel:** Dieser wird ausschließlich für den Patiententransport vom OP in den Aufwachraum getragen (siehe Bereichskleidung).

Mit Schutzkleidung darf die Station nicht verlassen, Aufenthalts- und Pausenräume nicht betreten werden.

Nach Paragraph 7 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst sind die Beschäftigten verpflichtet, zur Essenseinnahme im Kasino die Berufs-, Bereichs- oder Schutzkleidung abzulegen.
Die Essensausgabe an Zuwiderhandelnde ist nicht gestattet.

Beschluss des Klinikumsvorstandes vom 20.03.1996:

Die Umsetzung und Einhaltung der Kleiderordnung liegt für den ärztlichen Bereich und sonstige Bereiche in der Verantwortung der Ärztlichen Direktor/-innen; für den pflegerischen Bereich in der Verantwortung der Leitenden Pflegekräfte.

Heidelberg, den 10. Mai 1996

Prof. Dr. E. Martin
Vorsitzender des Klinikumsvorstandes